



Merkblatt für Hundehalter/-innen

Mit diesem Merkblatt möchten wir Sie auf einige wichtige Punkte aufmerksam machen, die Sie als Hundehalter/-innen im Gebiet der Stadt Fröndenberg/Ruhr unbedingt zu beachten haben.

Gesetzliche Grundlagen:

Das Hundegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen ist seit dem 01. Januar 2003 in Kraft. Darüber hinaus hat der Rat der Stadt Fröndenberg/Ruhr eine Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Fröndenberg/Ruhr vom 14.10.2002 erlassen, die im § 5 Regelungen zur Tierhaltung (Hunde) enthält.

I. Für alle Hunde gilt folgendes:

1. Sie müssen steuerlich erfasst werden. Daher ist eine Anmeldung beim Steueramt der Stadt oder im Bürgerbüro erforderlich.
2. Grundsätzlich sind alle Hunde so zu halten, zu führen und zu beaufsichtigen, dass von ihnen keine Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen und Tieren ausgeht.

Bitte verhalten Sie sich so, dass auch niemand belästigt wird. Unabhängig von der rechtlichen Situation ist der rücksichtsvolle Umgang miteinander absolut erforderlich.

Bitte denken Sie daran, dass

- auch kleine Hunde für Kinder bedrohlich sein können,
 - Hunde auf Kinderspielplätzen verboten sind,
 - es Mitmenschen gibt, die es aufgrund unterschiedlichster Erfahrungen mit Tieren als unangenehm empfinden, von einem Hund beschnuppert und beleckt zu werden,
 - auch Wildtiere geschützt werden müssen.
3. In Fußgängerzonen, Haupteinkaufsbereichen und anderen innerörtlichen Bereichen, Straßen und Plätzen mit vergleichbarem Publikumsverkehr, in der Allgemeinheit zugänglichen, umfriedeten Park-, Garten- und Grünanlagen einschl. Kinderspielplätzen, Naturschutzgebieten, bei öffentlichen Versammlungen, Aufzügen, Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen und in öffentlichen Gebäuden, Schulen und Kindergärten gilt die unbedingte Anleinpflcht (§ 2 Abs. 2 LHundG NRW).

Zusätzlich sieht die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Fröndenberg/Ruhr gem. § 5 Abs. 3 vor, dass auf Verkehrsflächen und in Anlagen der im Zusammenhang bebauten Ortsteile grundsätzlich Hunde an der Leine zu führen sind.

II. Für große Hunde gilt zusätzlich:

1. Die Haltung eines sogenannten „großen“ Hundes (Widerristhöhe ab 40 cm, Gewicht ab 20 kg) erfordert eine Anmeldung bei der Stadt Fröndenberg/Ruhr (Fachbereich Bürgerservice, Team Ordnung, Bahnhofstraße 2, 58730 Fröndenberg/Ruhr, Telefon: 02373/976222) unter Vorlage eines Versicherungsnachweises und eines Sachkundenachweises, die Mikrochipkennzeichnung des Hundes und ggf. die Vorlage eines Führungszeugnisses.
2. Zusätzlich zu der allgemeinen Anleinpflcht gilt für große Hunde die gesetzliche Leinenpflicht auf sämtlichen öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile (§ 11 Abs. 6 LHundG NRW).

III. Für gefährliche Hunde (§ 3 LHundG NRW) und Hunde bestimmter Rassen (§ 10 LHundG NRW) gilt noch zusätzlich:

<u>Gefährliche Hunde</u>	<u>Hunde bestimmter Rassen</u>
<ul style="list-style-type: none">• Pitbull Terrier• American Staffordshire Terrier• Staffordshire Bullterrier• Bullterrier• Kreuzungen der o. a. Rassen• Hunde, deren Gefährlichkeit im Einzelfall festgestellt wurde (u.a. gesteigerte Aggressivität, Beißvorfälle, unkontrolliertes Jagen oder Reißen von Wild)	<ul style="list-style-type: none">• Alano• American Bulldog• Bullmastiff, Mastiff• Mastino Espanol, Mastino Napoletano• Fila Brasileiro• Dogo Argentino• Rottweiler• Tosa Inu• Olde English Bulldog (gemäß Runderlass zur Änderung der Verwaltungsvorschriften zum LHundG NRW vom 25.07.2017)• Kreuzungen der o. a. Rassen

1. Zur Haltung eines gefährlichen Hundes oder eines Hundes bestimmter Rassen ist eine Erlaubnis bei der zuständigen Ordnungsbehörde zu beantragen. Die Erlaubnis kann nur unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und Erfüllung persönlicher und sachlicher Voraussetzungen erteilt werden. Hierzu gehören die erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit, die fälschungssichere Kennzeichnung des Hundes mit einem Mikrochip und der Abschluss einer Haftpflichtversicherung für den Hund. Der Nachweis der Sachkunde ist durch eine Sachkundebescheinigung eines amtlichen Tierarztes zu erbringen.
2. Für gefährliche Hunde, für Hunde bestimmter Rassen sowie für im Einzelfall als gefährlich eingestufte Hunde gilt die Anlein- und Maulkorbpflicht grundsätzlich. Für gefährliche Hunde und Hunde bestimmter Rassen sind Ausnahmen laut Gesetz auf Antrag möglich. Für im Einzelfall als gefährlich eingestufte Hunde besteht diese Ausnahmemöglichkeit nicht.

IV. Sonstige Hinweise

1. Außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, nach Verkehrsauffassung im Außenbereich, besteht die Anleinplicht dann, wenn der Hundehalter nicht sicherstellen kann, dass der Hund in seinem Einwirkungsbereich bleibt und Dritte nicht durch Anspringen, Nachlaufen, Beschnuppern oder ähnliches belästigt werden.
2. Im Wald dürfen Hunde außerhalb von Wegen nur angeleint mitgeführt werden (§ 2 Abs. 3 S. 2 Landesforstgesetz NRW). Viele ärgerliche, manchmal sogar gefährliche Vorkommnisse mit Hunden entstehen durch falsches oder unbedachtes Handeln der Halter. Hundehalter/-innen sollten sich dessen bewusst sein, dass das Stöbern und Hetzen des Hundes von freilebenden Tieren in Feld und Flur ein Straftatbestand ist. Auch das mutwillige Beunruhigen von Wildtieren ist untersagt (z.B. Stöckchen-Holen). Das gilt zu allen Jahreszeiten und für alle Wildtiere.
Übrigens: Nach den Bestimmungen des Landesjagdgesetzes dürfen Hunde, die nachweislich wildern, von Jägern erschossen werden. Unangeleinte Hunde können jedoch nicht nur für Wildtiere, sondern auch für Spaziergänger, Kinder und Jogger eine Störung und Gefahr darstellen. Eine gegenseitige Rücksichtnahme bedeutet hier, seinen Hund anzuleinen.
3. Wer auf Verkehrsflächen oder Anlagen Tiere, insbesondere Hunde, mit sich führt, hat die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu entfernen. Die Hinterlassenschaften, die beim Ausführen der Hunde im öffentlichen Bereich zu Beschwerden führen, sind für Bürger ein besonderes Ärgernis. Und nicht nur das: Hundekot ist eine nicht zu unterschätzende Infektionsquelle und kann bei Berührung oder bei einem unwissentlichen-/unbeabsichtigten Kontakt Krankheiten übertragen.
Entfernen Sie deshalb anfallenden Hundekot, wenn Sie mit Ihrem Hund „Gassi“ gehen. Mit jeder handelsüblichen Plastiktüte können Sie dabei diesen Zweck erfüllen. Diese kann man einfach über die Hand stülpen, den Haufen aufnehmen und Zuhause mit dem Restmüll entsorgen! Das gute Beispiel wird Schule machen. Es gibt eine Vielzahl von Hundebesitzern, die die Hinterlassenschaften ordnungsgemäß beseitigen. Leider sind es aber immer wieder die sogenannten „schwarzen Schafe“, die andere in Verruf bringen.

Werden Verstöße gegen die gesetzlichen Bestimmungen bezüglich der Hundehaltung festgestellt, können diese als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden. Sorgen Sie durch verantwortungsbewusstes Halten Ihres Tieres dafür, dass es hierzu erst gar nicht kommen kann. Nehmen Sie Rücksicht und schützen Sie dadurch Menschen und auch andere Tiere.

In der folgenden Übersicht sind noch einmal die **rechtlichen Vorgaben für das Halten und Führen von Hunden nach dem LHundG NRW** dargestellt:

Kategorie	Anzeigepflicht	Erlaubnispflicht	Leinenzwang	Maulkorbpflicht	Nachweis der Sachkunde		Führungszeugnis		Nachweis einer Haftpflicht	Kennzeichnung durch Mikrochip
					Halter	Führer	Halter	Führer		
Gefährliche Hunde	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Hunde bestimmter Rassen	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Große Hunde	Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein	Nach Aufforderung	Nein	Ja	Ja
Kleine Hunde	Nein	Nein	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein